Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die nächste große Frage ist, wer soll die Bertheilung ber Leute auf die verschiedenen Waffen: gattungen vornehmen? Wie es scheint, will man bieses einstweilen noch ben Kantonen überlassen. In biefem Falle mare fehr zu munichen, bag menigftens ber Borgang, wie bie Ergangung zu geschehen habe, burch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt wurde und barüber genauere Bestimmungen als bie von 1857 erlaffen murben.

Am meiften mare zu bedauern, wenn ber ermahnte Gebrauch bes Auslesens ber Mannschaft ferner befolgt werden follte.

Die Infanterie (die bei uns allerdings vielfach gering geschätt wird) ift die hauptwaffe und von ihr und nicht von der Artillerie, den Wärtern, Erägern u. f. w. hangt es ab, mas bie Urmee im Felbe überhaupt leiftet.

Es mare jedoch um fo leichter, einer allgemeinen Borfdrift in ber gangen Gibgenoffenschaft Geltung gu verschaffen, als eine folche doch fur die Rorps, welche ber Bund felbst retrutirt, erlassen werden ning.

Bis jett haben wir nur bas Gefet zur Unterfuchung und Ausmufterung ber Militarpflichtigen vom Februar 1875 erhalten.

Wir wollen uns hier furz mit ber Stelle, welche bestimmt, wer über Rriegsbiensttauglichkeit zu ent= icheiben hat, bekannt machen.

S. 1 bestimmt : Die Untersuchung und Entscheibung über die perfonliche Dienftfahigkeit, sowie über bie Butheilung zu einer Waffengattung fteht ber eibgenöffischen Militarverwaltung unter Mitwirkung ber kantonalen Behörden zu. (Art. 14 ber Militärorganisation.)

Ueber Organisation ber Untersuchungsbehörben fett S. 2 fest: Die Untersuchungskommission eines Divisionskreises besteht aus bem Divisionsarzte als Borfigenbem, bem Rommanbanten bes Refruti= rungstreifes, in welchem jeweilen bie Untersuchung stattfindet, und zwei Militararzten. Die letzteren tonnen mechfeln, je nach ben einzelnen Refrutirungs= freisen. Für jebe Untersuchungskommission werben zwei Merzte als Erfatmanner bezeichnet.

· Diefes find wichtige Beftimmungen, bie gunachft unfere Aufmerkfamkeit feffeln. Bas uns babei auffallt ift, daß bie Rombattanten von der Unterfuchungsfommiffion ausgeschloffen und bie Enticheibung einzig und allein Aerzten übertragen ist.

Wir finden hier gerade bas entgegengesette von bem, mas in Deutschland üblich ift. Dort haben bie Aerzte nur berathenbe, boch feine entscheibenbe Stimme; bei uns entscheiben fie Alles gang allein.

Das neue Syftem hat fich in kurzer Zeit seines Beftehens fo ichlecht bemahrt, bag es vollfommen berechtigt mare, foldes ohne Weiteres über Bord au werfen.

Die Art und Beise, wie vorgegangen murbe, hat auch ben Waffenchef ber Infanterie veranlaßt, zu bestimmen, behufs thunlichster Wahrung ber militarifchen Interessen und Bermeibung baberiger Reklamationen, sich die Rommandanten der Retrutenschulen bei ber arztlichen Untersuchung ber biefelben ben Rantonen gur Renntniß gebracht, worauf fie bie

Refruten in ben biegiahrigen Schulen burch einen erfahrenen Offizier vertreten laffen follen.

Welches die Rechte und Pflichten biefes Stell= vertreters find, barüber ift nichts bestimmt. Er: fahrungsgemäß kehren die Herren Aerzte sich nicht an feine Ginfprache und er ift zu ber Rolle eines machtlosen Zeugen ber haarstraubenden Ungeheuer= lichkeiten, die ba vorkommen, verurtheilt.

Es handelt fich aber nicht nur barum, bas Beftehenbe zu tabeln, fondern einen Borgang und eine Bufammenftellung ber Refrutirung3-Rommif= fion zu beantragen, die einige Sicherheit gemahren, baß bie militärischen Interessen gewahrt werben.

Den einzuschlagenben Weg hiezu gibt uns bas beutsche System, wenn wir baffelbe auch nicht fflavisch nachahmen können.

Die Rekrutirungskommission sollte aus 3 Instanzen bestehen. Die erste follte aus ben Ergan= zungsbezirkskommandanten, hiezu kommandirten Offizieren, ben burgerlichen Beamten und Merzten gebildet werben. Auf diese Beise kamen wir bem beutschen System, welches sich vorzüglich bewährt hat, ziemlich nabe. Gine zweite Inftang ift zur Rontrole fehr nothwendig. Wer militarfrei merben foll, hatte fich immer auch ber zweiten vorzustellen, in Zweifelsfällen felbft ber britten. Diefe follte auch im Salle, wenn von irgend einer Geite Ritlama= tionen erhoben murben, enticheiben.

Es ift bamit nicht gefagt, bag bie Merzte es nicht am besien verstehen, ben Körper bes Meuschen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen. Doch bie Beurtheilung barf nicht einseitig ftattfinden. Der Geift, die Willenstraft und vieles Andere fallen auch in die Bagichale.

Wie einseitige Bestimmungen erlaffen werben tonnen, wenn bie Ausarbeitung bes Gefetes über Militärdiensttauglichkeit ausschließlich ben Merzten überlaffen wird und biefen einzig alle Entscheidun= gen anheim gestellt werben, bavon hat uns "ber Bruftumfang und die Korperlange im Bufammen= hang" ein Beifpiel geliefert.

Wir hoffen, daß bei ber burch ben allgemeinen Unwillen erregten Nothwendigkeit ber Revision bes Gesetzes über die Untersuchung der Militärpflich= tigen für die Wahrung der militarischen Intereffen geforgt, merbe.

Eidgenoffenfcaft.

General=Befchl

die Formation der neuen Truppen-Korps.

(Bom 25. August 1875.)

I. Befammlung ber Truppen.

In ben Monaten September und Ofiober find alle Truppen bee Auszuges, fowie biejenigen ber Landmehr ber Beniemaffe jum Behufe ber Bollendung ihrer Organisation ju einer Dufterung zu befammeln.

Die Besammlungetage und bie Besammlungeorte ber Truppen Des Buntes, fowie ber Stabe ber Schugenbataillone werten burch die Baffen. und Abtheilungs : Chefs bestimmt und burch

Aufgebote zu erlaffen haben. Der Linien : Train hat mit ben Truppeneinheiten einzurücken.

Die Befammlungstage und bie Befammlungsorte ber tantonalen Truppen werben von ben Kantonen festgescht, find aber bem eitg. Militarbepartement sofort nach Festsegung zur Kenntniß zu bringen.

Die Ctunde ber Besammlung wird auf fpateftens 10 Uhr Morgens feftgesett.

Die einzelnen Truppeneinheiten find wieber zu entlassen, sobalo ihre Organisation beenbigt ift, in teinem Faue burfen die Musterungen, Einrudungs, und Entlassungstage inbegriffen, über 4 Tage bauern. Während ber Reise nach ben Sammelplagen und ber Rudtehr in die heimath, sowie während ben Musterungen selist, stehen die Truppen unter ben eitgenössischen Rilitargesetzen.

II. Aufgebote.

Die Aufgebote umfassen bei allen Waffen, mit Ausnahme ber Kavallerie und bes Genie, die Jahrgänge 1855 bis 1813, bei ber Kavallerie die Jahrgänge 1855 bis 1845, beim Genie die Jahrgänge 1855 bis 1832. Bom Jahrgang 1855 find indessen nur die bereits exergirten Refruten einzuberufen.

Die Aufgebote find von ben Kantonen nach Maßgabe ber inzwischen erstellten Korpekontrolen zu erlassen. Die Mannschaft hat mit feldmäßiger persönlicher Bewaffnung, Bekleibung und Ausruftung einzurücken.

Die Korps ruden ohne Korpsausiuflung ein (Ausnahme Biffer VIII, 4 hienach).

Die berittenen Offiziere, mit Ausnahme bei ber Ravallerie, ohne Pferbe. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Ernennungsaft, Dienftbuchlein ober einschlägige Ausweise mitzubringen. Die Kavallerie hat beritten einzuruden; die Mannichaft, beren Pferbe fich im Remontenkurs befinden, rudt ohne dieselben ein.

III. Berpflegung und Befoldung.

Die Truppen werben mahrend ihrer Besammlung vom Bunte verpflegt und besolbet und zwar foll, soweit immer möglich, Naturalverpflegung eintreten, am Besammlungstage (Mittage und Abendessen) sowohl, als an ben wirklichen Dienstiagen und ben Entlassungstagen (Fruhftud).

Die Fourage-Mation besteht aus 5 Ril. heu, 4 Ril. haber und 5 Ril. Stroh. Die Lieferanten find ben Kommanbanten gur Kenntniß zu bringen.

Die Befolbung ift auch fur ben Befammlunges und Entlaffungetag auszubezahlen; es werben bagegen teine weitern Reifeentichabigungen bezahlt.

Die Quartiermeifter haben fid 24 Stunden vor bem Einruden ber Korps auf bem Sammelplage einzufinden.

Die weitere Bollgiehung biefer Biffer ift Sache tes Ober: Rriegstommiffariats.

IV. Unterfunft.

Die Truppen find wo möglich zu taferniren ober in Bereitichaftstotalen, bie Pferbe find in ben Rafernenstallungen untergubringen.

V. Tagesordnung.

Die Festifetung ber Tageeorbnung ift ben betreffenben Rommantanten überlaffen.

VI. Organisationsarbeiten.

1) Bereinigung ber Korpstontrolen. Die Bereinigung ber Korpstontrolen ist bie wichtigste Aufgabe ber Musterungen und muß mit aller Sorgfalt vorgenommen werben. Bu biesem Behuse ist sofort nach bem Einruden ber Truppen an ber Dand ber neuen Korpstontrolen, tompagnieweise ein Appell abzuhalten, wobei bie sich ergebenben Korrekturen und Reu-Eintragungen in ben Kontrolen nach Anleitung bes Kreistommanbanten vorzumerken sinb.

Aufällige Ausgleichungen unter einzelnen Rompagnien ober Abtheilungen finden am zwedmäßigsten nach biefem erften Berslefen fatt.

Ueber bie fehlenbe Mannicaft find namentliche Bergeichniffe angufertigen und bem Kanton gur Revision, resp. jum Strafvollzug einzusenben.

Um Schluffe ber Dufterung ift bie Rorpefontrole vom Rreis.

tommantanten, refp. fantonalen Abgeordneten bem Chef ber Truppeneinheit — bei ber Infanterie- bem Bataillonofommanbanten fur ben Stab und bem Kompagniechef fur tie Kompagnie — ju übergeben.

Diese Uebergabe muß burch einen Ginfchrieb in bie Rontrole formlich tonftatirt werben und zwar am Schluffe bes Gintrages, unmittelbar nach ber Linie, auf welcher ber lette Solbat steht, unter ber Rubrit "Bemerkungen" und in folgenber Fasiung:

Bereinigt und bem Rorpechef übergeben

Der Arciefommandant (tantonale Abgeordnete) :

bung, Bewaffnung und Ausruftung vorzunehmen.
Ueber mangelnbe Gegenstände find unter Bezeichnung bes einzelnen Mannes, dem sie fehlen, detaillirte Verzeichnisse aufzuneh: men, und zwar in der Beise, daß ein Gegenstand nach dem and bern inspizitt wird und für jeden Gegenstand gesonderte Berzzeichnisse aufgenommen werben.

Bei Ginheiten, welche aus verschiebenen Rantonen gusammengesett fint, find bie Bergeichniffe überbieß fantonemeise zu fuhren.

Die Infpigirenten und Truppenchefs baben mit aller Energie barauf zu bringen, bag bie fehlenben Gegenftanbe vom Kanton ober Mann, je nachtem ersterem ober letterem bieher bie Ans ichaffunges, resp. Unterhaltepsticht obgelegen, erfest werben.

Erfette Begenftante find auf ben Bergeichniffen forgfattig abs jufchreiben.

Die Kantone werben bafür forgen, baß bie Befleibungs, Ausruftungs: und Bewaffnungsgegenftanbe foviel als möglich vor ber eing. Mufterung abgegeben werben und baß jebenfalls zum Zwede bes Erfahes auf jebem Sammelplate ein Vorrath von Be fleibunger, Bewaffnunge: und Ausruftungsgegenftanben jeber Art zur Berfügung ftehe.

Rach §. 30 ber Berordnung betreffend die Formation ber neuen Truppentorps vom 31. Marz 1875 find biejenigen Behrs pflichtigen bes Auszugs, welche aus irgend welchem Grunte nicht ausgerüftet, bewaffnet und bekleibet sind, von ben Kantonen auszuruften, zu bewaffnen und zu bekleiben, in beren Truppentorps sie bis jest eingetheilt waren.

Erfcheinen bennoch einzelne Wehrpflichtige in Civitfleibern mit ber Erflarung, feine Ausruftung zu befigen, so find fie zur Ansgabe und zum Ausweis anzuhalten, in welchen Kantonen fle bisher eingetheilt waren. Es find über bieselben kantonen über biesondere Namensverzeichniffe mit ben nahern Angaben über die Eintheilung aufzunehmen, worauf nach entsprechender Vormerfung im Dienstüchlein sofort die Entlassung anzuordnen ift, sofern die Kantone nicht für ihre sofortige Ausruftung geforgt haben.

Die Etats find ber kantonalen Militarbehörbe beejenigen Rantons einzureichen, bem bie gemusterte Truppeneinheit angehört, auch wenn Angehörige anderer Kantone barauf ftehen. Bei eibgenössischen Korps geben bie Berzeichnisse an ben Waffenchef.

3) Austheilung von Betleibunges, Bewaffs nunges und Ausruftungegegenftanben.

A. Diejenigen Kantone, welche bieher bie persönliche Bekleis bung, Bewaffnung und Ausrustung ober einen Theil berselben magazinirt hatten, haben biese Gegenstände so viel als möglich vor ben herbstmusterungen an die Mannschaft abzugeben und bas noch Fehlende bei den herbstmusterungen selbst noch zu ergänzen. Borbehalten bleiben die Bestimmungen bes Art. 155 ber Militärorganisation.

Es find bemnach auch bie Kapute ber Mannichaft aushingus geben. Es ift bafür zu forgen, bag ten jungern Jahrgangern bie beffern ber vorhandenen Kleidungeftude ausgetheilt werben.

Die Gewehrtragenden der Infanterie find fammtlich mit Respetitrgewehren zu versehen, mit Ausnahme des Jahrganges 1843, ber seine Gewehre anläßlich der Landwehrmusterungen erhalten wird. Wo Gewehre neu zur Austheilung tommen, ist bafür zu sorgen, daß ben ältern Jahrgangen solche mit ganzem Bügel und ben fungern solche mit getheiltem Bügel verabsolgt werden.

Bon fammiliden Repetirgewehren, welche noch mit Berfchlugtedel versehen fint, fint lettere abzunehmen und ber eing. Baffenfabrit in Bern gugufenben.

Den Refruten bes Trains ber Parffolonnen, welchen aus Mangel an reglementarischen Schleppfabeln im Fruhjahr 1875 bles Faschinenmeffer verabsolgt wurden, find lettere sammt Rupptel abzunehmen und gegen reglementarische Schleppfabel mit Ruppil auszutauschen.

Die abgenommenen Kafdinenmeffer werben ber technifchen Abtheilung ber Berwaltung gur Berfügung geftellt.

- B. An Korps: und Rempagnie: Auszeichnungen haben bie Truppen zu erhalten :
- a. Die Ziffern und Abzeichen ber Truppeneinheiten auf ber Kopfbebedung nach Maßgabe ber Vererbnung betreffend bie Territorialeintbeitung und bie Nummerirung ber Truppeneinsheiten vom 15. März 1875 und nach Vorschrift bes Bellelbungs : Reglements vom 24. Mai 1875.

Die Kantone sorgen für tie Biffern und Abzeichen ter eitgenössischen und kantonalen Korps. Den Kantonen wird gestatiet unter sich die Rummern auszutauschen und für die gange ober einen Theil der Truppe alte Biffern, die nech gut erhalten sind, zu verwenden. Die übrig bleibenden Nummern und Abzeichen sind ter Verwaltung bes Materiellen (technische Abtheilung) zuzusenden.

b. Die Ziffern ber Truppeneinheiten auf ben Achsetslappen nach Maggabe bes Befleibungereglements; bieseiben werben vom Bund (Berwaltung bes Materiellen) geliefert und fommen 1876 jur Bertheitung

c. Die Pompons :

Fufiliere und Schutzen : Stat, mit Ausnahme von Sanitat und Berwaltung : weiß.

1. Rempagnie : grur.

2. " mit weißem Ring in ber Mitte.

3. " gelb.

4. " mit weißem Ring in ber Mitte.

Ravallerie: Dragoner: farmoifin mit ichwarzem Buich.

Guiden : weiß mit weißem Bufch.

Artillerie : fcarlachtoth. Linientrain : weiß.

Benie : braun.

ente: braun.

Sanitatetruppen: hellblau. Berwaltungetruppen: hellgrun.

Die Bompons fur eibgenoffifde und fantonale Eruppen merben burch bie Rantone geliefert.

- d. Die eitgenöffischen und fantenalen Refarten werben burch bie Rantone geliefert.
- e. Die neuernannten ober beförberten Unteroffiziere find auf Baffenrod und Kaput mit ben entsprechenben Gratabzeichen zu versehen, welche von ber eibg. Berwaltung bes Materiellen zu liefern find; bie abgenommenen Grababzeichen find ber Berwaltung zurudzufenden.

Es gilt als allgemeine Regel für alle Austheilungen, baß ba, wo bie Borrathe nicht fur bie gange Mannichaft ausreichen follten, zuerft tie jungeren Jahrganger zu berüdfichtigen finb.

4) Ausfertigung und Abgabe ber Dienftbuch: lein. Für bie eitg. Korps werden bie Waffenchefe und für bie fantonalen Korps bie Kantone bie Dienstbuchlein so weit tmmer möglich noch vor ben herbstmusterungen ausfüllen, jedenfalls aber bafur forgen, baß auf ben Einrudungstag die nothigen Eremplare am Sammelplag ber Kantone vorhanden seien.

Bestellungen von Dienstbuchlein fint an ben Baffenchef ber Infanterie zu richten.

Soweit die Dienstbuchlein vor ber Mufterung nicht ausgefüllt worden find, bat tieß an ber Mufterung selbst zu geschehen. worauf jeder Wehrpflichtige (Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten) mit seinem Dienstbuchlein zu versehen ift.

Die Dienstüchlein find an bie biefes Jahr zu ben Refrutenichnien einberufenen Rabres und Refruten bereits abgegeben.

Gleichwohl find biefelben nach nachfolgenber Unleitung zu ver-

Es ift bafur ju forgen, bag ber Mannfchaft munblich Beleh:

rung über ben Gebrauch bes Dienstbuchleins ertheitt und bag fle jum Rachlefen ber bezüglichen Bestimmungen ermant werbe.

In's Dienstbudilein find unter allen Umftanben einzutragen: Seite 1. Die Unterfdrift bee Tragere.

- 3. Die Berjonalien.
- , 3. Divifionefreis, Kanton. Gemeinde (Wohnort), bei ber Infanterie ber Retrutirungefreis. Der Raum für die Rummer ber Stammfontrolen ist einstweilen offen zu laffen, sofern bie neuen Stammfontrolen noch nicht erstellt find. Die bisherige Stammfontroles Nummer fann unter ber Rubrit "Gemeinde" beigefügt werden.
- 6. Die Waffengattung, die Unterabtheilung (z. B. Guibe, Kanonier, Cappeur); auf die folgende Linie die spezielle Stellung des Mannes (z. B. Buchsenmacher, Trompeter, Tambour).
- " 6. Die militar. Ginthellung jur Beit ber Berbitmufterung.
- 7. Erfte Linie: Der gegenwärtige Grad und bas Datum, an welchem er ertheilt wurde.
- , 8. Das Datum (Jahr) ber Aueruftung burch ben Staat.
- " 10. Die Nummern ber vom Staat gefaßten Militareffet, ten, unter allen Umftanben ber hanbfeuerwaffe, und von ben übrigen Gegenstanben, soweit fie überhaupt nummerirt finb.
- " 11. Pferbeausruftung und Befchreibung bes Pferbes (Rasvallerie).
- " 12. Auf bie erfte Linie; fofern icon biegiahriger Dienft eingeschrieben ift auf bie erfte offene Linie: Gerbfts mufterung, Anzahl Tage, Unterfchrift bee Dauptmanns.

Früherer Dienft ift in die Dienstbuchlein nicht einzutragen und ebenfo wenig hat fur die vor 1875 instruirten Militars eine Eintragung auf pag. 4 bes Dienstbuchleins zu erfolgen.

Die vorrathigen Dienstbuchlein find ber betreffenden fantonalen Militarbehörbe, refp bem Baffenchef gurudgufenden.

5) Ergangung ber Rabres. 1. Unteroffiziere. Bei ben herbsimusterungen ift soweit möglich auf eine Erganzung bes Unteroffizieres-Rabres Rudficht zu nehmen. Bu biefem Bebufe werben die Artifel 43 und 44 ber Militarorganifation in Erinnerung gebracht:

Art. 43.

"In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Borbehalt ber besondern Bestimmungen für die Sanitats und Berwaltungs: Unteroffiziere durch die Pauptleute auf den Borschlag ihrer Offiziere ernannt und besördert. Bei ber Infanterie, den Schügen und den Train: und Geniedataillonen unterliegen diese Ernennungen ber Genehmigung des Bataillonesommandanten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere bes Bataillonestabes zusteht."

21rt. 44.

"Die Ernennung ber Korporale und ber Gefreiten erfolgt aus ben Soldaten, welche entweder in ber Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse ein Fähigkeiiszeugniß erwarben; die ber Korporale der Artillerie aus den Gefreiten, diejenige ber Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und bem Genie aus den Gefreiten und die der Feldweibel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Beschernden mussen ben für ihren Grad vergeschriebenen Unterricht mit Erfolg burchgemacht haben.

"Die AbjutantsUnteroffiziere werben aus ber Bahl ber Bachts meifter und ber Felbweibel ernannt."

Für bas Sanitatspersonal find bie von ben Chefs ber Ambus langen und ben Temppenärzten nach Art. 45 ber Militärorganissation zu machenben Borschläge auf ben Nominativ Gtats anzusbringen und bem Divisionsarzt einzugeben.

2. Offiziere. a) Borfchlage fur Reuwahlen. Um Schluß ber Mufterung find die Offiziersforps ber Einheit (bis ganzen Bataillons, ber Schwatron, Batterie 2c.) zu besammeln, um biejenigen Unteroffiziere und Solbaten zu bezeichnen, welche bas Offiziersforps zum Besuche einer Offiziersbildungsschule fur taug- lich halt.

Art. 38 ber Militarorganisation.

"Aus ben Unteroffizieren und ben Solvaten, welche von ben

Offizieren ber betreffenten Ginheiten ober ten Inftrutioren biegu tauglich ertlart werben, bezeichnen bie tantonalen Behörben biegenigen, welche eine Offizierebilbungofchule zu befuchen haben."

Diefe Bergeichniffe find bei tantonalen Korps ben tantonalen Militarbehörben, bei eibg. Korps bem Waffen ihef einzugeben.

b) Beforberungen. Bor Allem ift bie Befetjung aller noch vafanten hauptleutenftellen in's Auge zu faffen.

Die Bataillonesommandanten ber Infanterie und bie Abtheisungstommandanten ber Spezialwaffen, ber Sanität und Berswaltung, unter welche bie betreffenden Hauptleute zu siehen tommen, werden baher sofort nach ber Constituirung ber Korps mit bem Oberinstruktor ber betreffenden Wasse zum Behuse ber Ausstellung ber nach Art. 40 ber Militarorganisation verlangten Zeugnisse in Berbindung treten.

Die Zeugnisse gelangen von ben Oberinstruktoren an die Divisionats resp. Wassenchefs, und sobald sie mit dem Bisum des Divisionars, resp. Bassenchess versehen sind, an das eidg. Militärdepartement, für die kantonalen Truppen zur Uebermittlung an die Kantone, welche, sobald sie im Besige der Zeugnisse sind, je nach dem Bedarf die Beförderung der Hauptleute vornehmen können.

Die Beförderung jum Oberlieutenant tann bei ben fantonalen Eruppenferps, so weit bas Bedurfniß bagu vorbanden ift, sofort nach beenbigter herbstmusterung statifinden und zwar nach bem Dienftalter.

Wahlen zu Lieutenants konnen erft erfolgen, wenn bie burch Art. 39 ber Militarorganifation geforberten Zeugniffe vorliegen. VII. Unterricht.

Soweit immer möglich, ist ben Truppen in ben Zwischenpausen ber einzelnen Operationen Unterricht zu ertheilen über bie neue Militarorganisation, die Formation ber neuen Truppensorps und ihre Abzeichen, die Gebietseintheilung und über Bedeutung und Gebrauch ber Dienstöchlein.

Unhaltspunkte über biefen Unterricht geben bas Dienstbüchlein selbst, und bie Berordnung vom 15. Mary 1875 über bie Gebeteseintheilung. Einiger Unterricht in ber Solbatenschule. Gewehrgriffe. Die Organisation ber Kompagnie und bes Bataillons burch eine Aufstellung berselben und einige Bewegungen in gesichlossener Ordnung vornehmen.

Die Truppens und Ambulanzen-Aerzte werben mit ber Sanitätsmannschaft eine repetitorische Prüfung über bie wichtigsten Kapitel bes Lehrbuches für Krankenwärter abhalten und auf bas Ergebniß berselben bie Borschläge für Ernennung und Beförderrung ber Unterositziere ter Sanitätstruppen grunten (VI, Biff. 5, 1, lettes Lemma).

VIII. Sanitarifche Anordnungen.

1. Da es sich nicht um einen eigentlichen Militarbienft, sonbern nur um bie Constituirung ber neuen Truppenforps handelt, so ist nur bie gewöhnliche Krapviste vorzunehmen , bagegen von ber Bornahme einer sanitarischen Ausmusterung (§ 24 ber Instruktion über bie Untersuchung und Ausmusterung ber Militarspflichtigen) abzusehen.

Melben sich inbessen Militars Krantheits ober Gebrechen halber zur Ausmusterung, so find biefelben anzuweisen, sich im Berlaufe bes Herbstes vor ber Untersuchungskommission ihres Division skreises zu stellen. Dem betreffenten Manne ift nothi genfalls vom Arzt eine entsprechende Eintragung auf pag. 12/13 bes Dienstüchleins zu machen.

2. Der Sanitatsbienst ist während ben Musterungstagen nach Reglement auszuführen. Allenfalls nothig werbende Arzneien sind aus ber nachsten Apothete zu beziehen.

Sollten fcmere Erkrantungefalle vortommen, fo find bie Betreffenden mit Krantheitspaß, Form. IV, in eines ber unten verzeichneten Spitaler zu fenden, falls biefelben es nicht vorziehen
follten, gegen Berzichtichein (Revers) nach haufe entlaffen zu
merben.

- 3. Am Schluffe ber Musterung , bei Entlaffung ber Corps, haben bie betreffenben Aerzte bem Divisionsarzte ihres Kreises einzusenben:
 - a. bas Krantenverzeichniß, auf Form. Ia, (und wenn nothig b);

- b. einen entsprechenten summarischen Krantenrapport, Form III;
- c. eventuell, tie Apotheterrechnung, fammt Beilagen ;
- d. ben Rominativ. Stat bes Sanitatepersonals; eventuell mit ben Vorschlägen für Ernennung und Beforberung ber Unteroffiziere.

Die Divifionearzte haben bie eingegangenen Krankenverzeich: nife nebst beiliegenben summarischen Krankenrapporten und Apothekerrechnungen bem Oberfelbarzt einzusenben.

- 4. Fur bie Dlufterungstage ift ben Rorps aus ben tantonalen Beughaufern nur felgenbes Korpsfanttatematerial ju verabfolgen:
- a. jedem Infanterie-Bataillon 2 Barter: (Frater:) Bulgen und 2 Bafferfiafcen;
- b. jeter Spezialwaffentempragnie, tefp. bem Erain- und Benies Bataillon je eine Bulge und eine Bafferfiafche.

Den allfalligen Berbrauch aus ben Bulgen haben bie betref: fenben Truppenarzte auf ben entsprechenben Inhaltsverzeichniffen ju befcheinigen.

- 5. Spital-Unstalten, in welche eventuell fchwer Erfrantte gu bringen finb :
- I. Strié: Hôpital cantonal à Lausanne; Hôpital cantonal à Genève; Infirmerie d'Yverdon; Infirmerie de la Broye à Payerne.
- II. Rreis: Hôpital de la commune de la ville de Neuchâtel; Hôpital des Bourgeois à Fribourg; Hôpital de Porrentruy; Gemeinbespital in Biel.
- III. Rreis: Infelfpital und Burgerfpital in Bern; Gemeinbes fpital Biel; Militarfpital Thun.
- IV. Rreis: Burgerfpital Lugern; Burgerfpital Bug; Rantonessital in Sarnen; Rantonesspital in Stanz; Burgerfpital in Solothurn; Rrantenhaus in Bergogenbuchsee.
- V. Kreis: Burgerfpital Bafel; Rantonefpital Lieftal; Rantonesfpital in Konigefelben; Burgerfpital Solothurn.
- VI. Rreis: Rantonefpital Burich; O.meinbefpital Binterthur; Gemeinbefpital Schaffhausen; Begirtespital Ginfiebeln.

VII. Rreis: Kantonespital Münsterlingen; Kantonespital St. Gallen; Krankenafyl Herifau; Krankenanstalt Frauenfelo; Gemeinbespital Chur.

VIII. Kreis: Gemeindespital Chur; Spital Glarus; Kantones spital Altberf; Ospitale communale in Bellingona; Ospitale communale in Lugano.

IX. Spezielle Anordnung für die Ravallerie.

Es hat eine genaue Untersuchung ber Pferbe ftattzufinden, bei welcher nach der Anordnung des Oberpferdearztes Pferdearzte mitzuwirken haben; bas Ergebniß biefer Untersuchung ift in bie Pferde-Kontrolen einzutragen, welche bei biefem Anlaß anzulegen resp. zu vervollständigen sind.

Die Schwabrones, refp. Rompagnie-Rommanbanten haben bie Bferbe-Rontrollen auszufertigen.

Sammtliche Dragoner und Guiben, beren Bferbe bem Bunbe angehören und nicht in gutem Buftanbe fich befinden, fint gur Bestrafung bem Waffenchef mitgutheilen.

Dienstuntaugliche Pferbe find auszuscheiben und eine genaue Kontrole barüber anzusertigen, welche bem Waffenchef einzusreichen ift.

Die Mannichaft, welche unberitten einrudt, b. h. beren Bferbe fich im Remontenturs befinden, hat hierüber bem Schwadronse, refp. Rompagnie-Kommandanten zu handen bes Waffenchefs einen Ausweis zu leiften.

Die tantonalen Militarbehörben haben jebem Schwabrons : und Kompagnic : Kommanbanten ein Nerzeichniß ber Cabres . Mannichaft, ber Arbeiter und Trompeter zu übergeben, in welchem ber bisherige Dienft eines jeben Einzelnen genau verzeichnet tit. Ueberbieß find biefen Offizieren bie alten Pferbe-Kontrolen zuzus stellen.

X. Leitung ber Berbftmufterungen.

Die Mufterungen ber eibg. Rorps werben von einem von bem betreffenben Baffenchef bezeichneten Offizier tommanbirt.

Die Musterungen ber kantonalen Korps werben bei ber Berseinigung ganger Truppenelnheiten vom betreffenben Truppenskommanbanten kommanoirt. Wo a enahmeweise bie Besammlung

einzelner Infanterie Rempagnien gestattet wirt, haben bie fantenalen Militarbehörden ben Kommanbirenben gu bezeichnen.

Bei ben Musterungen ber Infanterie hat als Bertreter bes Kantons ber betreffenbe Kreistommanbant beizuwohnen.

Je nachbem es von ben Rantonen ale nothig erachtet wirb, find auch bie Settionechefe einzuberufen.

Bei ben Mufterungen ber tantonalen Spezialmaffentorps hat ein Abgeordneter ber fantonalen Militarbehörbe beigumohnen.

Die Kreissommandanten, refp. fantonalen Abgeordneten, bringen bie von ben Kantonen erstellten Korps-Kontrolen mit. Ihre Besolbung ze. geschieht auf Rechnung bes Kantons.

Soweit nicht die Bertreter ber Kantone (Kreissommanbant ober Bertreter ber kantonalen Militärbehörde) selbst die Musterrungen leiten, haben die betreffenden Kommandirenden den ersteren zur Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen und deren Weisungen über die Eintragungen in den Korps-Kontrolen unbedingt Folge zu leisten.

Das Departement behalt fich vor, fich bei ben Mufterungen burch hohere Offigiere vertreten ju laffen.

XI. Rapporte.

Das Rapportwesen hat nach den Borschriften bes Reglements statizusinden. Außerbem haben die Chefs ber zu den Musterungen berufenen Truppeneinheiten, bei einzelnen Infanteriekompagnien die Hauptleute, folgende Rapporte zu erstatten, wobet vorausgesetht wird, daß die bereinigte Korps-Kontrolle die Stelle bes Nominativ-Ctat vertrete und baher keine besonderen Namensverzeichnisse aufzunehmen seien:

- 1) Berzeichniß ber in ben Controlen aufgeführten, aber nicht eingerudten Mannidaft an ben Kanton, bezw. Waffenchef.
- 2) Die Berzeichnisse ber mangelnden Gegenstände mit namentlicher Anführung der Leute auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Unter dem Ausdruck "auf dem Dienstwege" ist ein für
 allemal verstanden, daß Meldungen, auch wenn der Betressende nicht im Dienst sich befindet, an den unmittelbaren Oberen zu gelangen haben, gerade wie im Dienstverhältniß, z. B. vom Hauptmann an den Bataillonsches, von riesem an den Regimentetommandanten, von diesem an den Brizadier, und vom lesteren an den Divisionär. Für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande sind, wie z. B. von einer Positionskompagnie an den Baffenches).
- 3) Ein turger nach ben Abschultten bes gegenwärtigen Generals Befehls geordneter Bericht über ben Gang ber Musterung auf bem Dienstwege an ben Divisionar, resp. Waffenchef (vide Formular).

Dem Berichte find beigufügen :

- a. Ein Effetiv-Stat über ben Stand ber Truppen bei ber Entlassung, (es haben also in bemselben bie anläßlich ber Berbstsmusterung vorgenommenen Beförderungen von Unteroffizieren u. s. w. bereits zu figuriren,) auf bem Dienstwege an ben Divisionär. (Das Formusar für diesen Etat ist in dem hievor erwähnten Berichtsformusar enthalten; es wird badurch ber bem Oberkriegsstommissart abzugebende reglementarische Effektivrapport nach § 145 und Formusar XII2 und XIIIb bes Dienstreglements nicht erset.)
- b. Ein Etat ber Bahl ber in ben Kontrolen eingetragenen Mannichaft nach Graben, wie beim Effektiv-Etat geordnet. Es find zu biesem Behufe ble in ben Kontrolen vom Stab und jeder einzelnen Kompagnie eingetragenen Namen zu gahlen und zu abstren (vide Berichtsformular).
- 4) Berzeichniß berjenigen Unteroffiziere und Solbaten, welche von ben Offizierstorps zum Besuche einer Offiziersbildungeschule vorgeschlagen werben. Bei kantonalen Korps an die kantonale Militörbehörbe, bei eibg. Korps an ben Waffenches. Eintragen in's Berichtsformular.
- 5) Beugniffe fur Beforberungen ju Sauptleuten (VII, 2, b. hiervor) an ben Oberinftrutior ber Baffe.

Die Waffenchefs und Divisionare haben einen Schlußbericht ber gesammten Operation an bas eing. Militardepartement einzureichen und die erhaltenen Datailberichte zu seiner Verfügung zu halten. Der personelle Bestand ber Korps sowohl als ber Kontrolbestand ift nach Anleitung bes Reglements vorerst beim Regle

ment, bann bei ber Brigabe und enblich bei ber Divifion gufammenguftellen und bem Bericht beigulegen.

Begenwärtigen Generalbefehl, fowie bas Berichtsformular haben zu erhalten :

- Die Baffenchefe,
- " Divifionare,
- " Brigabes und Regimentstommanbanten,
- , Chefe fammtlicher Truppeneinheiten,
- " Kompagnickommandanten ber Infanterie,

Der Oberfelbargt für fich, bie Divisionsargte, Chefs ber Felolagarethe und Ambulangen und bie Truppenargte (1 per Truppeneinheit),

Der Oberpferdarzt fur fich und bie Pferbeargte,

Der Oberfriegstommiffar fur fid, und bie Quartiermeifter,

Den tantonaler Militarbehörben fur fich und bie Rreistommanbanten.

Diese Amtestellen und Offiziere haben, ohne weitere Auftrage abzuwarten, alles basjenige vorzukehren, was ihnen nach Maßgabe bes gegenwärtigen Dienstbefehls innert ben Schranken ihrer Besfugniffe zur Durchführung ber neuen Formation ber Truppen zu vollziehen zukommt.

Bern, ben 25. August 1875.

Der Borficher bes eibg. Militarbepartements: 2Belti.

Berschiedenes.

— (Soreibmafchinen.) Der "Militar-Defonomie-Big." entnehmen wir folgende Rotig: "Gines ber ohne Zweifel vornehmsten Beturfniffe unferer Beit ift bie Schreibmafchine, beren Ronftruttion fich immer mehr ber munichenewerthen Bollendung nabert. - Die Sanfen'iche icheint ihres hohen Breifes wegen nur wenig praftifche Anwendung gefunden zu haben, mahrend biejenige bes Ameritaners Lathan Sholes, nach Mittheilungen tes "Belthanbels", in ben Bereinigten Staaten bereits eine wefentliche Berbreitung erlangt haben foll. An Große und Anfeben gleicht fie einer Rahmafchine, ift bagegen mit einer Rlas viatur verfeben und man ichreibt, inbem man bie Taften berührt, von benen jede ein Buchftabes, Bahle oder Trennunges zeichen wiebergibt. Beres Papterformat von 3-8 Boll Breite und eine gange von 1-100 Boll fann befchrieben werben, auch Bricfabreffen, Umichlage u. bgl., auch fann ter Raum zwischen ben Beilen fofort mit Leichtigfeit veranbert werben. Die Das fdinenfdrift ift ebenfo leebar wie gewöhnliche Drudfdrift und beinahe ebenso gleichmäßig. Bahrenb ber gewandtefte Schreiber in ber Minute bochftene 30 Worte ju Bapier bringt, liefert bie Maschine in der nämlichen Zeit die doppelte Anzahl und erlaubt außerbem bie gleichzeitige Unfertigung einer größeren Bahl von Ropien. Die Erlernung bee Bebrauches nimmt hochstens 14 Tage in Unspruch. Dehrere größere Telegraphengesellschaften, Befchafteleute und Abvotaten bebienen fich feit langerer Beit berfelben. Die Western: Union-Telegraph-Rompagny und bie Illinois Central-Railreab-Rompagny, welche in ihren Bureaux mehrere hunbert Rommis befchaftigen, behaupten, mit ber Dafchine im Jahre 200,000 Dollars Behalt ju ersparen. Der Breis (125 Dollars) ift noch ziemlich hoch."

Da in unferer Armee fehr viel geschrieben wirb, so zweifeln wir nicht, bag unfere Rameraden bie werthvolle Erfindung mit Freuden begrußen.

— (" Hurrah.") Der in ben meisten europäischen heeren beim Sturm gebrauchliche Ruf " hurrah" stammt aus ber rufischen Armee, wurde unter Ezaar Feodor Alerovich zum ersten Male von ben Truppen gebraucht und hieß "Ur raj" (in's Baradies), womit die von bem Poven sanatisirten Russen sich auf die Osmanen fürzten in ber Meinung, durch den Tod direct in's himmelreich zu tommen, in dem sie alle Genüsse sinden sollten. Schon von der von Friedrich dem Großen errichteten preußischen Kosastenuppe wurde dieser Feldruf aufgenommen und durch t. Reglement von 1812 in der ganzen preußischen Armee eingeführt. Schon im 18. Jahrhundert der Seemannstruf saft aller europäischen Rationen, ward er successive in den Armeen Deutschlands, Desterreichs, Schwedens, Danemarts, Hollands und Amerika's eingeführt.